

# **Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch Verbandsgemeinde Rhein-Mosel**

## **Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage in Dieblich/Waldesch**

### **Prüfung von Standortalternativen**

**Stand: Februar 2022**

**Bearbeitet im Auftrag der Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM)**



**Stadt-Land-plus GmbH**

**Büro für Städtebau  
und Umweltplanung**

**Geschäftsführer:  
Friedrich Hachenberg  
Dipl.-Ing. Stadtplaner**

**Sebastian von Bredow  
Dipl.-Bauingenieur**

**HRB Nr. 26876  
Registergericht: Koblenz**

**Am Heidepark 1a  
56154 Boppard-Buchholz**

**T 0 67 42 - 87 80 - 0  
F 0 67 42 - 87 80 - 88**

**zentrale@stadt-land-plus.de  
www.stadt-land-plus.de**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Planungsanlass/Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorhabenbeschreibung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Alternativenprüfung im Ausschlussverfahren .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Pauschale Ausschlusskriterien.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Eignungsgebiete .....</b>	<b>10</b>
<b>3.3 Individuelle Prüfung.....</b>	<b>19</b>
3.3.1 Flächenbezogene Nutzungen und Ziele .....	19
3.3.2 Quantitative Bewertung .....	25
<b>3.4 Zusammenfassende Bewertung.....</b>	<b>29</b>



## 1. Planungsanlass/Aufgabenstellung

Die Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz beabsichtigt in den Gemeinden Dieblich und Waldesch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Für die Planung ist eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche, zwischen der Siedlung Naßheck und der B 327 (Hunsrückhöhenstraße), vorgesehen.

Die Planung umfasst ein Gebiet von ca. 35 ha. Aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit bei großflächigen Solaranlagen ist ein Raumordnungsverfahren gem. § 17 LPlG von der zuständigen Landesplanungsbehörde durchzuführen. Im Kontext eines solchen Raumordnungsverfahrens sollen - innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel - mögliche Standortalternativen geprüft werden.

Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens gesichert werden. Zu beiden Bebauungsplänen „Solarpark Waldesch“ (Ortsgemeinde Waldesch) bzw. „Solarpark Naßheck“ (Ortsgemeinde Dieblich) wurden durch die jeweiligen Gemeinderäte die Aufstellungsbeschlüsse bereits gefasst.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB müssen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die vorgesehene Planung entspricht nicht den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Demnach ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die zu wählenden Verfahren zur Fortschreibung des FNP und zur verbindlichen Bauleitplanung werden, parallel zum Raumordnungsverfahren, mit allen Beteiligten abgestimmt.

*„Solaranlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich nicht gegeben, da in der Regel davon auszugehen ist, dass öffentliche Belange beeinträchtigt sind.“*

Um den gewählten Standort der Photovoltaikanlage hinsichtlich seiner Eignung zu charakterisieren, wurde in der vorliegenden Alternativenprüfung die Fläche der gesamten Verbandsgemeinde Rhein-Mosel betrachtet. Insofern bezieht sich die Suche nach alternativen Standorten auf das gesamte VG-Gebiet von ca. 16.431 ha. Dazu werden die Flächen auf Grundlage von Ausschluss- und Eignungskriterien bewertet. Anhand weiterer Belange werden anschließend die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotential ermittelt.



## 2. Vorhabenbeschreibung

Der vorgesehene Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt im Rhein-Hunsrück Gebiet zwischen Rhein und Mosel in den Gemarkungen Dieblich und Waldesch. Das Plangebiet liegt in einer Rodungsinsel, unmittelbar westlich der vielbefahrenen Hunsrückhöhenstraße / B 327 mit 12.192 KFZ/d und einem Schwerverkehrsanteil von 6 % (DTV 2015). Gleichzeitig befindet sich das Plangebiet etwa 500 Meter östlich der Autobahn A 61 mit 42.181 KFZ/d und einem Schwerverkehrsanteil von 22 %.

Im Nahbereich befinden sich die Siedlung „Naßheck“ mit 3 Wohngebäuden und zwei landwirtschaftlichen Betrieben (ebenfalls mit Wohngebäuden) sowie der Sender Koblenz mit einem 280 Meter hohen Sendemast. Des Weiteren verlaufen in dem Planungsareal eine Hochspannungsleitung von der westlich der Autobahn befindlichen Trasse zum östlich gelegenen Umspannwerk Hünenfeld sowie diverse Mittelspannungsleitungen. Die Lage des Plangebietes ist in den nachfolgenden Karten dargestellt.



Abb.: Großräumige Lage des Plangebiets

Von der Planung berührt sind die Grundstücke Dieblich, Flur 2, Grundstücke 585/54 sowie 590/59 mit einer Größe von zusammen 16,77 ha sowie Waldesch, Flur 5, Grundstück 76/114 mit einer Größe von 24,15 ha.



Abb.: Lage des Plangebiets zwischen Siedlung Naßheck und B327/Hunsrückhöhenstraße

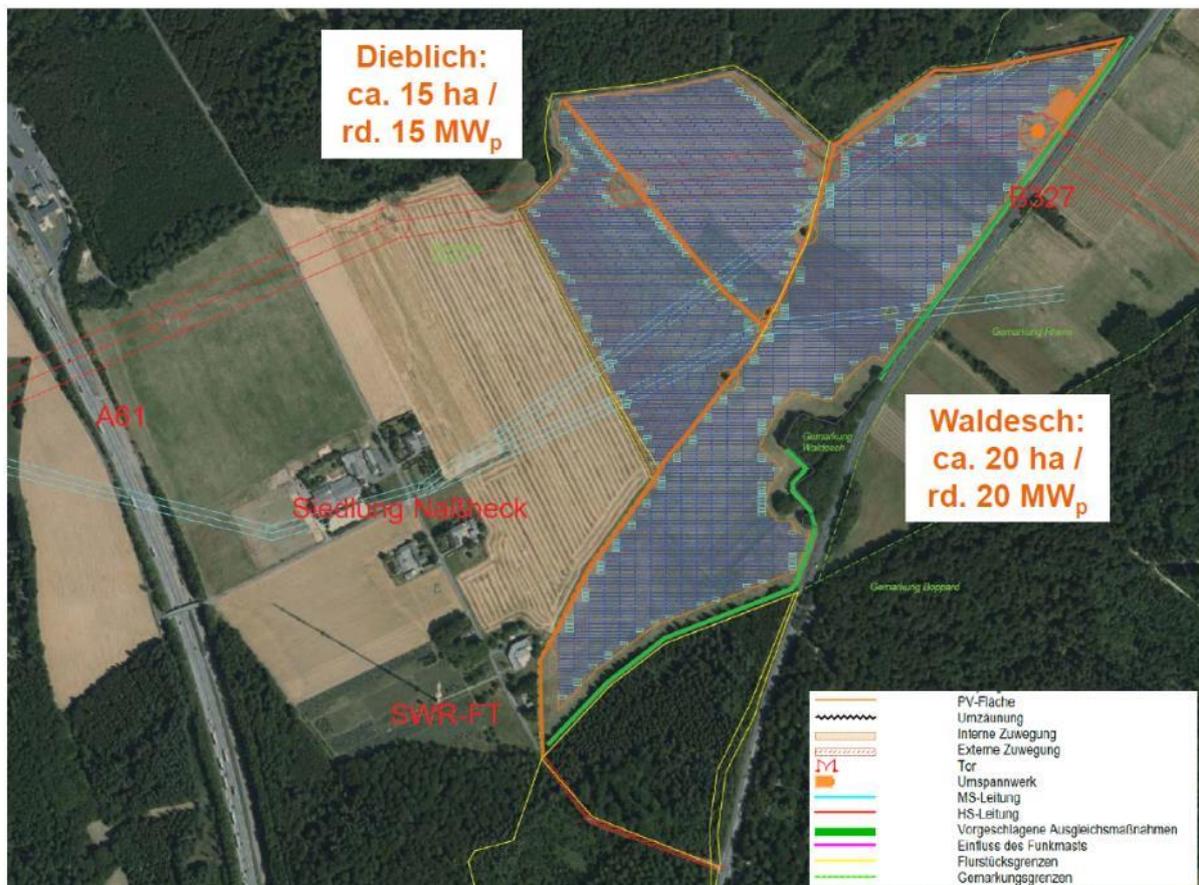


Abb.: Belegungsplan, Quelle: evm Koblenz

Geplant ist eine Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 35.000 kW<sub>p</sub> bzw. 35 MW<sub>p</sub>. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom, wird in das öffentliche



Stromnetz eingespeist. Die Anlagengröße entspricht etwa 7.000 Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern (bei einer angenommenen durchschnittlichen Größe von 5 kW<sub>p</sub>).

Damit wird bilanziell der jährliche Strombedarf für circa 28.000 Menschen erzeugt, das heißt der gesamte Bedarf aller Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel kann so gedeckt werden.

Die Nutzung ist auf eine Dauer von 20 bis 30 Jahren vorgesehen. Die Flächen sollen für den Zeitraum der Nutzung vom Betreiber angepachtet werden. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage vorgesehen, welcher ebenfalls in den Nutzungsverträgen gesichert ist.

Der Netzanschluss ist über ein im Plangebiet neu zu bauendes Umspannwerk unmittelbar an die, das Plangebiet von West nach Ost querende, Hochspannungsleitung vorgesehen.

Die innere und äußere Erschließung der Fläche ist über Wirtschaftswege von der Siedlung „Naßheck“ gesichert, von wo eine Verbindung auf die B 327/ Hunsrückhöhenstraße besteht.

Innerhalb des etwa 40,9 ha großen Plangebiets sollen nach aktuellem Planungsstand ca. 35 ha real für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und das geplante Umspannwerk genutzt werden.

Das Plangebiet befindet sich auf unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen. Die aktuelle Nutzung teilt sich in ca. 27 ha Grünland, ca. 13 ha Acker und ca. 1 ha Sonstiges (Hecken, Gebüsch, Wald) auf. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte und infolgedessen relativ artenarme Flächen. Vorranggebiete der Landwirtschaft nehmen ca. 14 ha der Gesamtfläche ein, Vorbehaltsgebiete ca. 18 ha. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen ergaben keine erheblichen Konflikte. Flächen mit einem pauschalen Schutz gemäß § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.



### 3. Alternativenprüfung im Ausschlussverfahren

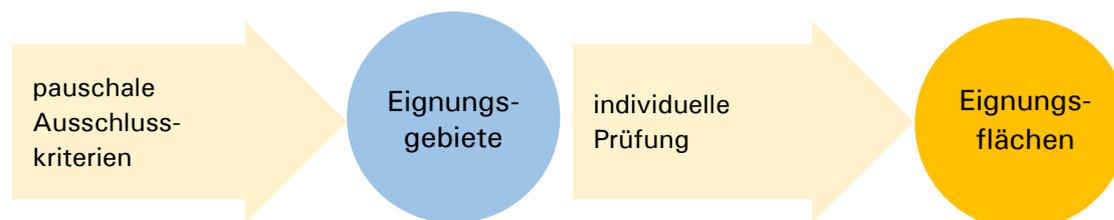
Innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wurde eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt, da besonders geeignete Flächen im besiedelten Raum bzw. mit Vorbelastungen im Außenbereich (z. B. Altlastenverdachtsflächen oder versiegelte Konversionsflächen) im Gebiet nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Folgenden werden die im Untersuchungsraum (Verbandsgemeinde Rhein-Mosel) besten bzw. am wenigsten konflikträchtigen Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen im Ausschlussverfahren ermittelt.

Im Plangebiet existieren vielfach größere Dächer auf öffentlichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bauten. Selbst bei großen gewerblichen Neubauten hat sich die PV-Nutzung der Dachflächen (noch) nicht als Standard durchgesetzt. Beispielhaft aufgeführt sei hier das erst wenige Jahre alte Gebäude von Amazon innerhalb des Untersuchungsgebietes. Geeignete Dachflächen werden – so ist anzunehmen – nach und nach für die PV genutzt. Für den Neubau von Gewerbebauten und größeren Parkplätzen besteht gemäß Landessolargesetz Rheinland-Pfalz eine Solarpflicht ab 2023. Insofern stehen die öffentlichen und privaten Dachflächen grundsätzlich für einen weiteren Ausbau der Solarenergie im Einzelfall zur Verfügung, nicht aber als Ersatz oder Alternative für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im geplanten Umfang.

Im ersten Schritt der Alternativenprüfung werden solche Flächen ausgeschlossen, die aufgrund von faktischen Nutzungen, landesplanerischen Zielen oder gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen sind. Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich weiterer zu berücksichtigender Belange bewertet und gegenübergestellt.

Die politischen Ziele des Klimaschutzes und der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Bundes- und Landesebene sind nach weitgehend übereinstimmenden Meinungen nur zu erreichen, wenn der Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Photovoltaik und der Windenergie auf lokaler Ebene verstärkt wird. Dieser Ausbau kann in größerem Umfang nur im unbeplanten Außenbereich erfolgen, auf Flächen, die derzeit land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind und/oder für die anderweitige Nutzungsinteressen und -eignungen bestehen. Insofern werden Grundsätze, aber im Einzelfall auch Ziele der Raumplanung in die Abwägung eingestellt.

Methodisch wird im Folgenden in einem Ausschlussverfahren das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel in zwei Stufen abgeschichtet:



Im ersten Schritt werden jene pauschalen Ausschlusskriterien angesetzt, die für eine Freiflächen-PV-Anlage auch in einer Einzelfalluntersuchung höchstwahrscheinlich zu



einem Ausschluss führen würden. Es verbleiben großflächige Eignungsgebiete. Im zweiten Schritt werden diese individuell betrachtet.

### 3.1 Pauschale Ausschlusskriterien

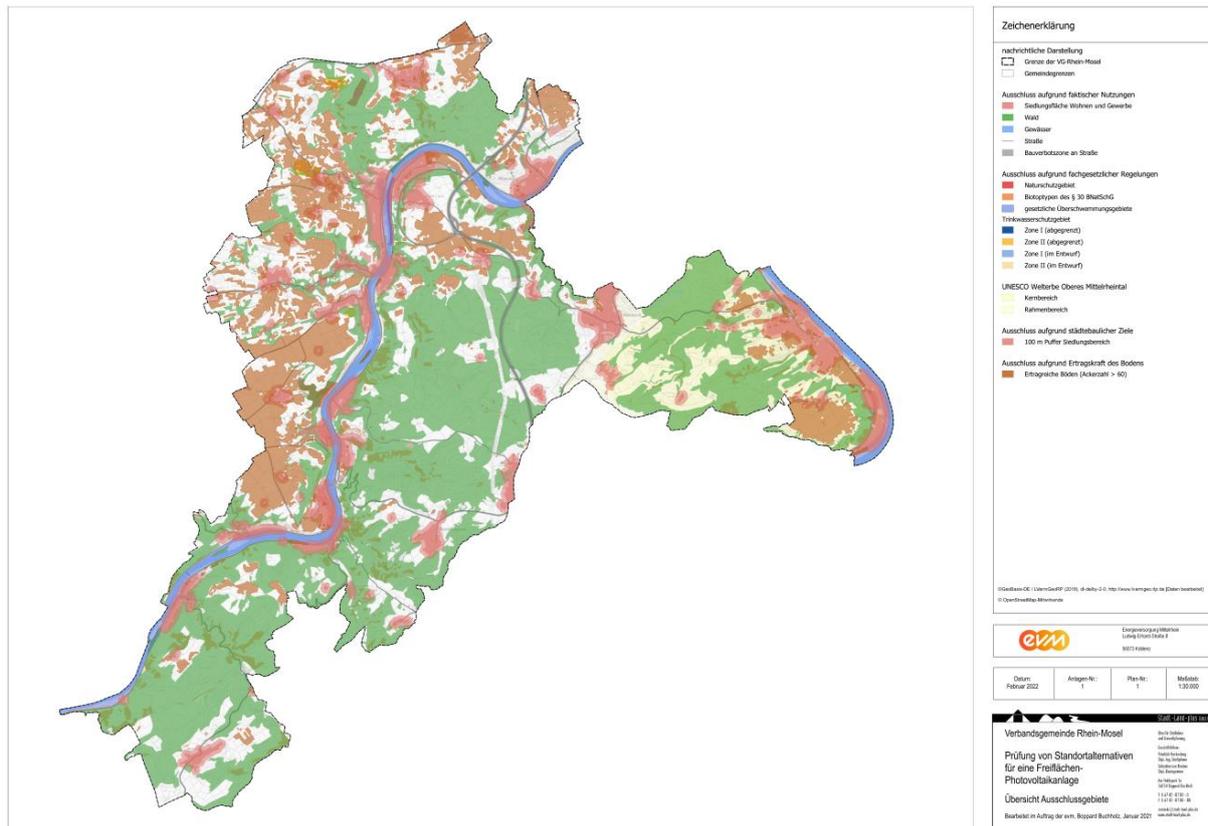


Abb.: Karte 1 „Ausschlussgebiete“ (vgl. Anlage 1)

Folgende Nutzungen führen bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Photovoltaik zu einem pauschalen Ausschluss:

#### Ausschluss aufgrund faktischer Nutzungen

- Siedlungsfläche (Wohnen, Gewerbe)
- Wald
- Gewässer
- Straßen und Bauverbotszonen an Straßen

Die Siedlungsflächen, Straßen (und deren Bauverbotszonen) und Gewässer stehen einer gleichzeitigen großflächigen PV-Nutzung ohne Zweifel entgegen.

Waldflächen werden als Ausschlusskriterium angesetzt, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Nutzung für eine PV-Nutzung aufgegeben werden könnte, zumindest nicht, ohne im Gegenzug an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen in gleichem Umfang aufzuforsten. Hinzu kommt, dass eine Rodung auch eine aufwändige Flächenvorbereitung für die PV-Anlagen einschließen müsste (insbes. Rodung der Baumstümpfe) und auch dann der Aufwand für den Anlagenbau größer ist als im Offenland.



### **Ausschluss aufgrund fachgesetzlicher Regelungen**

- Naturschutzgebiete
- pauschal geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete, Zonen I und II

Diese wertvollen Schutzgebiete aus den Fachbereichen Arten- und Naturschutz, Hochwasser und Trinkwassergewinnung sind i.d.R. nicht konfliktfrei mit einer großflächigen PV-Nutzung zu verbinden. Theoretisch ist eine Entwicklung hier durch Überwindung erheblicher Hürden denkbar (Zielabweichung, Ausnahmeantrag, ggfs. Nutzungsaufgabe als Trinkwassergewinnungsgebiet etc.), dies ist jedoch im Sinne einer auch naturverträglichen PV-Anlagenpositionierung nicht anzustreben.

### **Ausschluss aufgrund raumordnerischer Ziele**

- UNESCO-Welterbe gemäß LEP IV und RROP

Die Planung muss mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) vereinbar sein.

#### *UNESCO Welterbe*

Gemäß Z 166a des LEP IV (Dritte Teilfortschreibung) ist „die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen [...] in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen“. Der RROP übernimmt dieses Ziel in Z 149 b und Z 149 c: „Die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ist in den Kernbereichen des UNESCO Welterbes Obergermanisch Raetischer Limes und des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht zulässig“ (Z 149b). „In den Rahmenbereichen der Welterbestätten Obergermanisch Raetischer Limes und Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen nicht zulässig“ (Z 149c).

#### *Vorrang- und Vorbehaltsflächen des RROP*

Vorrang- und Vorbehaltsflächen des RROP stehen einer PV-Nutzung nicht grundsätzlich entgegen und werden nicht als pauschale Ausschlusskriterien angesetzt, sondern vielmehr als weitere zu berücksichtigende Belange bei der Bewertung der grundsätzlich geeigneten Flächen angesetzt (vgl. Kap. 3.3 unten).

### **Ertragreiche Böden**

Im Untersuchungsraum kommen sehr ertragsarme Böden mit einer Ackerzahl kleiner 20 bis hin zu sehr ertragreichen Böden mit einer Ackerzahl >80 bis 100 vor. Die besseren Böden (ab einer Ackerzahl > 60) werden als Ausschlusskriterium angesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Böden guter und sehr guter Eignung weiterhin uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und nur vergleichsweise ertragsschwache Böden genutzt werden.

### **Ausschluss aufgrund städtebaulicher Ziele**



Um für die Dauer der PV-Nutzung eine Siedlungsentwicklung nicht zu behindern, wird ein pauschaler Abstand von 100 m zu Ortschaften und größeren Siedlungen angesetzt.

### 3.2 Eignungsgebiete

Die oben ausgeführten, pauschalen Ausschlusskriterien bewirken einen Ausschluss von rund 80 % des Untersuchungsgebiets/ Verbandsgemeindegebiets. Die verbleibenden rund 20 % sind nicht per se ausgeschlossen. Diese „Eignungsgebiete“ sind durch unterschiedliche, sich z.T. überlagernde Nutzungen und Ziele charakterisiert. Diese werden im folgenden Kapitel ausgeführt.

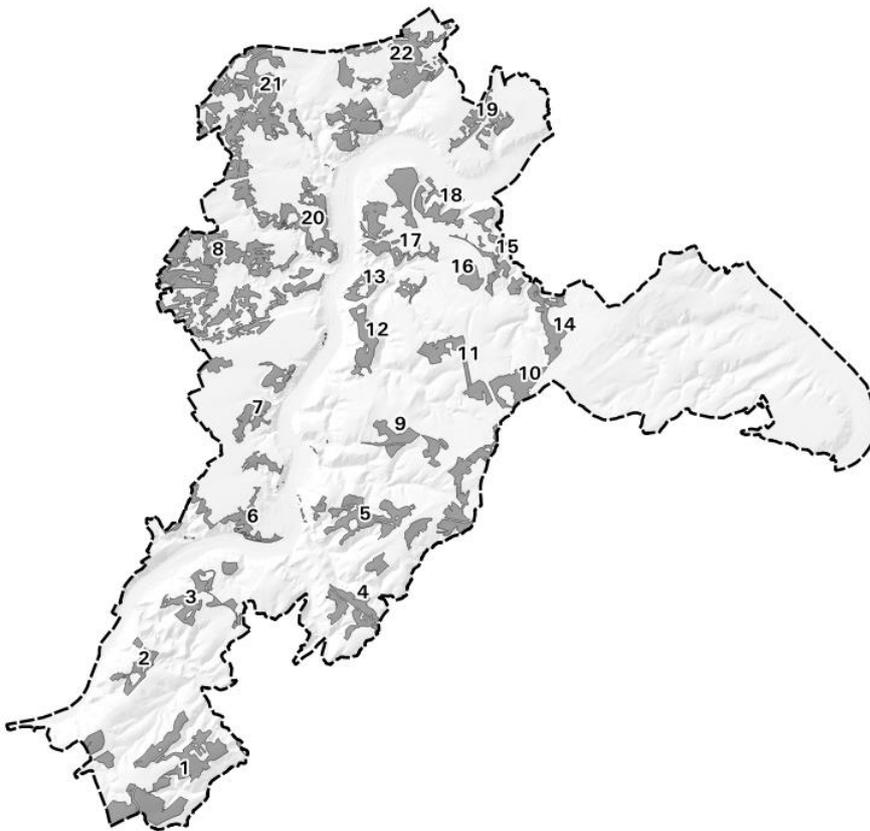


Abb.: Übersichtskarte Eignungsgebiete

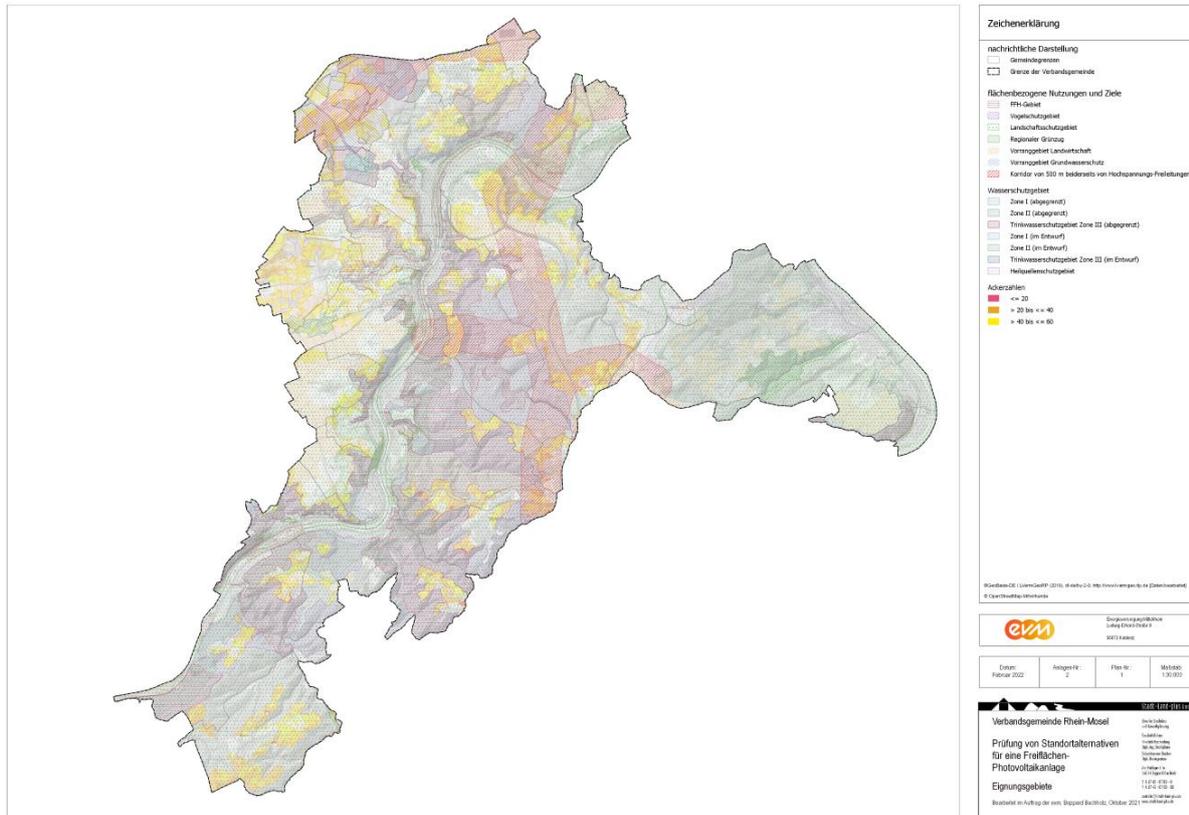


Abb.: Karte 2 – Eignungsgebiete (vgl. Anlage 2)

Die ermittelten Eignungsgebiete (rot-gestrichelte Umrandungen) sind wie folgt zu charakterisieren:

Nr.	Karte	Merkmale
1		<p><b>Macken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- Vorrang Landwirtschaft (VR LW) ca. 40%</li> <li>- z.T. kleinteilige Parzellierung</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- im Norden VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- Aussichtsturm auf dem Kallenberg</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
2		<p><b>Birkenhof südlich Burgen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- sehr kleinteilige Parzellierung</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
3		<p><b>Gänschhof östlich Burgen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- überwiegend VR LW</li> <li>- sehr kleinteilige Parzellierung</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- teilweise Regionaler Grünzug</li> </ul>
4		<p><b>Nördlich Kröpplingen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- kein VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengröße</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- teilweise Dauerkulturen (Weihnachtsbäume, Obst)</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
5		<p><b>Nörtershausen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- kaum VR LW</li> <li>- teilweise sehr kleinparzelliert</li> <li>- mäßige Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
6		<p><b>Plateaurand westlich Löf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- teilweise sehr kleinparzelliert</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- keine größere kompakte Freiflächen-PV-Anlage möglich</li> </ul>
7		<p><b>Um Moselsürsch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- teilweise sehr kleinparzelliert</li> <li>- große Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- teilweise Regionaler Grünzug</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
8		<p><b>Um Dreckenach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegend <u>kein</u> LSG</li> <li>- weitgehend VR LW</li> <li>- mittlere Kleinteiligkeit der Parzellierung</li> <li>- mittlere Entfernung zu Hochspannungsleitung (ca. 2,5 km westlich)</li> <li>- FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
9		<p><b>Westlich Pfaffenheck</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- kleinteilige Parzellierung (Parzellengröße teilw. &lt; 1.000 m<sup>2</sup>)</li> <li>- teilw. Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
10		<p><b>Naßheck</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- Parzellierung für Anlagenplanung geeignet (durchschnittliche Parzellengröße rd. 7 ha)</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- zwischen Autobahn und Bundesstraße B 327, Sendemast</li> </ul>
10a		<p><b>Plangebiet (Naßheck)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- Parzellierung für Anlagenplanung geeignet (durchschnittliche Parzellengröße rd. 13,7 ha)</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- zwischen Autobahn und Bundesstraße B 327, Nähe Sendemast</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
11		<p><b>Westlich AB-Raststätte Mosel-West</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR</li> <li>- Parzellierung der Teilfläche im NW für Anlagenplanung geeignet (durchschnittliche Parzellengröße rd. 7 ha), in den anderen Bereich sehr kleinteilig</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
12		<p><b>Südlich Niederfell</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- im Norden überwiegend VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengröße</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet umgrenzend</li> </ul>
13		<p><b>Rodung um Rosenhof östlich Niederfell</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- östl. Teilfläche VR LW, sonst kaum LW</li> <li>- mittlere Parzellengrößen</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend/ umgrenzend</li> <li>- keine kompakte Freiflächen-PV-Anlage möglich</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
14		<p><b>Westlich Waldesch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW nur im Norden</li> <li>- sehr kleinteilige Parzellierung</li> <li>- mittlere Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- VB besondere Klimafunktion</li> <li>- teilweise Streuobstwiesen</li> </ul>
15		<p><b>Nördlich Mariaroth</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- mittlere Parzellengrößen</li> <li>- teilweise Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- teilw. regionaler Grünzug</li> <li>- keine kompakte Freiflächen-PV-Anlage möglich</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
16		<p><b>Westlich Rastplatz Neufeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- kein VR LW</li> <li>- Parzellierung für Anlagenplanung geeignet (durchschnittliche Parzellengröße rd. 5 ha)</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> </ul>
17		<p><b>Dieblich-Berg südlich Dieblich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- überwiegend VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- teilweise Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>
18		<p><b>Dieblich-Berg östlich Dieblich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- teilweise Regionaler Grünzug</li> <li>- teilweise mehrjährige Sonderkulturen</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
19		<p><b>Nördlich Winningen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- überwiegend VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- teilweise Regionaler Grünzug</li> <li>- teilweise VSG angrenzend</li> <li>- teilweise mehrjährige Sonderkulturen</li> </ul>
20		<p><b>Westlich Kobern-Gondorf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- teilweise VR LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- mittlere Entfernung zu Hochspannungsleitung</li> <li>- im NW Trinkwasserschutzgebiet</li> <li>- FFH-Gebiet angrenzend</li> <li>- kompakte Freiflächen-PV-Anlage kaum möglich</li> </ul>
21		<p><b>Um Sürzerhof</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>kein</u> LSG</li> <li>- teilweise VR LW, kaum VB LW</li> <li>- mittlere bis kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VR/VB Rohstoffabbau</li> <li>- im N Heilquellenschutzgebiet</li> <li>- kleinteiliger Wechsel von Böden mit Ackerzahl größer und kleiner 60, keine kompakte Freiflächen-PV-Anlage möglich</li> </ul>



Nr.	Karte	Merkmale
22		<p><b>Wolken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG</li> <li>- teilweise VR LW</li> <li>- kleinteilige Parzellengrößen</li> <li>- teilweise Nahbereich einer Hochspannungsleitung</li> <li>- VSG und FFH-Gebiet angrenzend</li> </ul>

### 3.3 Individuelle Prüfung

#### 3.3.1 Flächenbezogene Nutzungen und Ziele

##### Natur- und Artenschutz

Jenseits der im ersten Schritt ausgeschlossenen pauschal geschützten Biotop- und Naturschutzgebiete sind weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

- **Landschaftsschutzgebiet**

Die beiden Landschaftsschutzgebiete „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ und „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ umfassen weite Teile des Untersuchungsgebiets. Lediglich im Nordwesten (westlich Dreckenach und um den „Tönnchenkopf“) sind kleinere Gebiete nicht Bestandteil eines LSGs, ausgenommen ist ebenso die Hunsrückhöhenstraße B 327.

- **Vogelschutzgebiet (VSG) und Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet)**

Diese Schutzgebiete des NATURA 2000-Netzes sollten durch Planungen nicht in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage dürfte nicht ohne Weiteres mit dem Schutzstatus zu vereinbaren sein. Insofern stellt das NATURA 2000-Netz eine hohe, wenn auch nicht pauschal unüberwindbare, Hürde für eine derartige Planung dar.

Im Untersuchungsraum sind insbesondere die Hunsrückhänge der Mosel als NATURA2000-Gebiete geschützt.



Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Belange des Natur- und Artenschutzes bei der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.

### **Regionalplanung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft**

Gemäß G 149 e des RROP sind Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen [...] insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft,
- Vorranggebiete für die Forstwirtschaft,
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Vorranggebiete regionaler Biotopverbund
- Vorranggebiete Hochwasserschutz

gekennzeichnet sind.

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind aufgrund der faktischen Nutzung als Waldflächen bereits pauschal ausgeschlossen (s. Kap. 5.1), die übrigen Belange sind im Weiteren zu berücksichtigen.

- **Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß RROP**

Die Offenlandflächen des Untersuchungsgebiets sind im Regionalen Raumordnungsplan zu großen Teilen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Hierzu werden folgende Ziele und Grundsätze formuliert:

*G 82: Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden.*

*Z 83: Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.*

*G 86: Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.*

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass 69 % der Landwirtschaftsfläche des RROP der wertvollsten Stufe zugeordnet und damit als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Weitere 29 % der Landwirtschaftsfläche sind als Böden der Stufe 2 und 3 als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen. Im Umkreis von 300 m zu Ortslagen sind keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine großflächige Freiflächen-PV lässt sich, angesichts einer im Offenland weitgehenden Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, für die Landwirtschaft nur realisieren, wenn diese Gebiete in Anspruch genommen werden können.

Da die Flächeninanspruchnahme durch die PV-Nutzung i.d.R. zeitlich befristet ist, wird mit dem Bau einer Anlage zwar eine viele Jahre anhaltende, aber keine dauerhafte Nutzung



begründet. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sowie ergänzende städtebauliche Verträge, werden die Themen Rückbau und Folgenutzung bereits auf Ebene der Bauleitplanung, und damit vor Umsetzung der Planung, geregelt. Gleichzeitig steht die Fläche unter den Modultischen einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung. Insbesondere die Beweidung (z.B. durch Schafe) stellt eine landwirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine PV-Freiflächenanlage widerspricht damit nicht den Zielen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete-Landwirtschaft.

Aufgrund der sehr weiträumigen Verteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft sowie der zeitlichen Nutzungsbeschränkung durch die PVA und die Möglichkeit zur Beweidung der Flächen werden bei der quantitativen Bewertung der einzelnen Eignungsflächen nur die Vorranggebiete mit in die Abwägung einbezogen. Ertragreiche Böden mit Ackerzahlen  $> 60$  sind bereits auf Ebene der Ausschlusskriterien beachtet worden.

- **Regionaler Grünzug gemäß RROP**

Gemäß Z 53 des RROP sind *„Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben [...] innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.“*

Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungsachsen sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen, u.a. landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Klimaverbesserung, ökologisch wertvolle Bereiche, wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung, siedlungsgliedernde Freiräume, Naherholung etc.

Die einzelnen Belange werden separat betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Regionaler Grünzug nicht mehr ist als die Summe der einzelnen Belange und bei Nichtberührtsein der einzelnen Belange einer Freiflächen-PV-Anlage nicht grundsätzlich entgegensteht.

- **Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gemäß RROP**

Gemäß Z 62 des RROP sind in den Vorranggebieten *„alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.“*

Die Planung sieht die Schaffung extensiver Weideflächen auf zuvor intensiv genutztem Acker und Grünland vor. Der Lebensraum erfährt punktuelle Eingriffe durch die Installation der PV-Module, großflächig ist jedoch mit einer Aufwertung zu rechnen. Eine Einzäunung lässt Klein- und Mittelsäuger weiterhin auf die Fläche gelangen. Das Projektgebiet wird insgesamt als Rückzugsort für störungsempfindliche Tierarten dienen können. Der Regionale Biotopverbund wird daher nicht pauschal als Auf- oder Abwertung kategorisiert. Es bedarf ggf. individueller Betrachtungen.

- **Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion gemäß RROP**



Gemäß G 74 des RROP sollen *„in den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion [...] besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden.“*

Erste Studien<sup>1</sup> deuten darauf hin, dass die Errichtung von Freiflächen-PVA im Offenland zu keiner zusätzlichen Aufheizung der Fläche und des Umlands führt. Gleichzeitig wirkt sich der Ausbau erneuerbarer Energien langfristig deutlich positiv auf das Klima aus. Es besteht daher insgesamt keine Betroffenheit des Belangs.

- **Vorranggebiet Rohstoffabbau gemäß RROP**

Gemäß Z 92 des RROP haben *„in den Vorranggebieten Rohstoffabbau [...] Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen“*. In den Erläuterungen zu Z 92 wird ausgeführt, dass *„Gemäß Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Z 163 d, in Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig [ist], wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Laut Begründung LEP IV EE stehen Vorrangausweisungen zugunsten des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“*

Gleiches wird auch für die Photovoltaik angenommen. Sofern kein aktueller Abbaubedarf besteht, kann eine PV-Nutzung eine geeignete „Zwischennutzung“ darstellen. Eigentümer, Bergbaurechte und geplante Nutzungszeiträume der Flächen in die Bewertung mit einzubeziehen, überschreitet aber die Möglichkeiten dieser großräumigen Alternativenprüfung. Im Gebiet der VG Rhein-Mosel überlagern sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe oftmals mit Flächen hoher Ackerzahlen. Insofern wäre auch eine landwirtschaftliche Nutzung als „Weiternutzung“ sinnvoll, zumindest sind keine Gründe erkennbar, warum die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe in besonderer Weise für PVA geeignet sind. Die Gebiete des Rohstoffabbaus entfallen daher bei der weiteren Betrachtung.

- **Vorranggebiet Hochwasserschutz gemäß RROP**

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz kommen im Untersuchungsgebiet an Rhein und Mosel vor. Diese Bereiche sind bereits durch das Ausschlusskriterium der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von der weiteren Betrachtung ausgenommen.

- **Vorranggebiet Grundwasserschutz gemäß RROP**

Von der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser anzunehmen. Die Extensivierung der Flächen mit einhergehendem Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden ist insgesamt als positiv zu werten, daher erhalten Flächen innerhalb der Vorranggebiete eine Aufwertung.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind diese Flächen vollständig innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete (Zone III) zu verorten. Sie sind demnach westlich von Hatzenport, südlich von Lehmen, westlich von Kobern-Gondorf und westlich von Wolken

---

<sup>1</sup> Li Guoqing et al. (2021): Ground-mounted photovoltaic solar parks promote land surface cool island in arid ecosystems



zu finden. Vorbehaltsgebiete des Grundwasserschutzes befinden sich ebenfalls in Überlagerung zu Trinkwasserschutzgebieten und werden nicht separat aufgeführt.

- **Wasserschutzgebiet**

Insgesamt ist von der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage keine negative Auswirkung auf Wasserschutzgebiete anzunehmen, Wasserschutzgebiete profitieren von der Extensivierung ebenso wie der Grundwasserschutz. Die Schutzzonen I und II sind als pauschale Ausschlusskriterien angesetzt

Im Untersuchungsgebiet gibt es westlich von Hatzenport ein Trinkwasserschutzgebiet (Zonen I und II) mit Rechtsverordnung, darüber hinaus bestehen südlich von Lehmen, westlich von Wolken und westlich von Kobern-Gondorf abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiete bzw. Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf.

Das Heilquellenschutzgebiet mit Rechtsverordnung „Kaiser Ruprecht Quelle“ westlich von Rhens liegt vollständig in einem pauschalen Ausschlussgebiet (UNESCO-Welterbe) und bedarf keiner weiterer Berücksichtigung.

#### **Weitere landwirtschaftliche Belange**

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz äußert sich zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Demnach seien zunächst nichtlandwirtschaftliche Standorte zu prüfen und in Anspruch zu nehmen. Erst dann könne - unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien - auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden:

1. Keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen aus der Regionalplanung
2. Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich
3. Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Ertragsmeßzahl zu ermitteln. Nur Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl einer Gemeinde erreichen, sind als ertragsschwach anzusehen
4. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange
5. Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften
6. Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung

Die Belange unter Ziffer 1-3 sind bzw. werden im Folgenden bei der vorliegenden Alternativenprüfung berücksichtigt, die Belange der Ziffern 4-6 stellen individuelle bzw. kleinräumige Belange dar, die einer Untersuchungstiefe bedürfen, die in der vorliegenden Alternativenprüfung zur Raumordnerischen Prüfung nicht zu leisten ist. Sie wären ggfs. bei einer Feinplanung der Standorte zu berücksichtigen.

- **zu 1: landwirtschaftliche Vorrangflächen**

Es wird auf die Ausführungen oben zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP verwiesen.

- **zu 2: Flächen im Umkreis von landwirtschaftlichen Hofstellen**



Einzelbelange der jeweiligen Besitzer können in der vorliegenden Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden, daher werden - in Anlehnung an die Forderung der Landwirtschaftskammer- Eignungsgebiete mit Aussiedlerhöfen als schlechter geeignet für die Errichtung einer PV-Anlage bewertet als solche ohne Aussiedlerhöfe.

- **zu 3: Ackerzahl / Bodenqualität / Ertragsmeßzahl**

Aufgrund des pauschalen Ausschlusses von Landwirtschaftsflächen mit einer Ackerzahl > 60 werden im Weiteren nur Flächen mit einer Ackerzahl von 20 - 40 und 40 - 60 betrachtet. Dabei wird den Böden mit einer Ackerzahl von 40 - 60 eine größere Bedeutung bzw. eine geringere Eignung zur Errichtung von PV-Anlagen zugewiesen als den Böden mit einer Ackerzahl von 20 - 40. Böden mit einer Ackerzahl  $\leq 20$  kommen im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinräumig vor.

Gemäß G 166 der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (in Aufstellung) sollen „*bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen [...] die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden*“.

Die Ertragsmesszahl wurde nicht als zusätzliches Vergleichskriterium berücksichtigt, da sie als Produkt aus Fläche und Ackerzahl maßgeblich von der Flächengröße bestimmt wird. Sie stellt damit kein über die Ackerzahl hinausgehendes zusätzliches Bodenqualitätskriterium dar.

Für die Errichtung einer größeren Freiflächen-PVA stellt eine geeignete Flächengröße und -kompaktheit ein nicht zu vernachlässigendes Kriterium dar und bestimmt wesentlich die grundsätzliche Realisierbarkeit. Je kleiner die Flächen (und damit je kleiner die Ertragsmesszahl) und je mehr Eigentümer zusammenkommen müssen, desto unwahrscheinlicher wird eine größere PV-Anlage, sei es durch Verweigerung von PV-Entwicklungen oder durch Nichtentscheidung (z.B. von Erbgemeinschaften). Dagegen steht Landwirten durch Tausch gepachteter Flächen untereinander die Möglichkeit offen, große Bewirtschaftungseinheiten auch bei einer Vielzahl kleiner Parzellen zu bilden. Dies gehört oftmals zur gängigen Praxis landwirtschaftlicher Tätigkeit.

### Agrarstruktur

Wenn Freiflächen-PV-Anlagen im Raum ermöglicht werden sollen, sind zunächst die Bedingungen zu berücksichtigen, die einen Bau und Betrieb der Anlagen überhaupt zulassen bzw. nicht von vorneherein verhindern.

- **Parzellierung / Flächenverfügbarkeit**

Ein wichtiges Kriterium für den Erfolg einer PV-Anlagenplanung ist die Flächenakquisition, d.h. die Möglichkeit, mit vertretbarem Aufwand die geeigneten Gebiete zu pachten. Hier wiederum ist entscheidend, wie kleinteilig die Parzellierung ist. Erfahrungsgemäß führen einige wenige große Parzellen eher zu konkreten Planungen als viele kleinere. Sehr kleinteilige Besitzverhältnisse können dagegen wirksam eine entsprechende Entwicklung erschweren bzw. verhindern. Diese Gebiete werden im Weiteren als eher ungeeignet für eine PV-Planung angenommen und erhalten eine entsprechende Bewertung.

- **Zuschnitt der Eignungsgebiete und Waldabstand**



PV-Module müssen – um wirtschaftlich zu sein – so lange als möglich von der Sonne direkt beschienen werden. Zur Vermeidung einer Verschattung werden Module daher nicht unmittelbar bis an den Waldrand errichtet. Ohne vertiefende Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen scheiden daher i.d.R. jene Flächen für eine PV-Nutzung aus, welche weniger als 30 m Abstand zum Wald und straßenbegleitenden Büschen haben. Zu Wald nördlich einer PV-Anlage ist diese Faustformel zur Bemessung des Waldabstandes nicht anzusetzen, hier kann die PV-Anlage näher heranrücken.

Eine PV-Planung in einem Eignungsgebiet mit einer (landschaftlich reizvollen) engen Verzahnung von Wald und Offenland und vielen zu erhaltende Vegetationsstrukturen, wie Baumreihen, Hecken und Streuobst, wird durch den einzuhalten Abstand deutlich eingeschränkt, optimal dagegen sind große Offenlandflächen.

Einige Eignungsgebiete lassen - aufgrund ihrer geringen Größe und/oder ihrer „dispersen“ Verteilung in einem größeren Raum - eine kompakte Anlagenplanung kaum zu. Eine größere Freiflächen-PV-Anlage verteilt auf viele kleine Flächen ist weder wirtschaftlich, landschaftsbildschonend noch gut verträglich mit der „dazwischen“ weiter stattfindenden Landwirtschaft. Daher ist eine kompakte Bauweise anzustreben.

#### **Wirtschaftliche Argumente**

- **Netzanschlussmöglichkeit**

Große Freiflächen-PV-Anlagen müssen an ein Hochspannungsnetz (110 kV) angeschlossen werden. Die Nähe zu einer Hochspannungsleitung ist daher unter wirtschaftlichen Umsetzungsgesichtspunkten von großer Bedeutung für die Anlagenplanung.

Dementsprechend wird ein Korridor von 500 m beiderseits von Hochspannungsleitungen als positives Merkmal für die Bewertung der Standortalternativen angesetzt.

#### **Weitere Belange ohne Berücksichtigung**

Darüber hinaus dürften vielfach weitere örtliche Kriterien für bzw. gegen eine Freiflächen-PV-Anlage in der konkreten Anlagenplanung entscheidungsrelevant sein, wie z.B. touristische Aspekte, Landschaftsbildverträglichkeit/ Sichtbarkeit vom Moseltal aus, individuelle Betroffenheit von Landwirten und weitere öffentliche Belange.

Diese weiteren Kriterien konnten im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung nicht in hinreichender Tiefe geprüft werden, um ein abschließendes Urteil über eine Eignung einer Fläche zu erlangen. Auch die am besten geeigneten Flächen im VG-Gebiet können sich, bei einer genaueren Prüfung durch gewichtige weitere Kriterien, als ungeeignet für die PV-Nutzung erweisen.

In der Tendenz ist jedoch bei den am besten geeigneten Flächen von den wenigsten „Raumwiderständen“ und besten Voraussetzungen für eine Realisierung auszugehen.

### **3.3.2 Quantitative Bewertung**

Zur quantitativen Bewertung und Priorisierung der Eignungsgebiete werden die flächenbezogenen Nutzungen und Ziele nach folgender Tabelle bewertet:



Bewertungskriterien der Eignungsgebiete			Wert
Naturschutz	LSG	innerhalb LSG	-1
		außerhalb LSG	0
	FFH / VSG-Betroffenheit	direkt betroffen	Ausschluss (X)
		weniger als 100 m angrenzend	-1
		mehr als 100 m entfernt	0
Regionalplanung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (VR Landw.)	Vorranggebiet Landwirtschaft > 50%	-1
		Vorranggebiet < 50%	0
	Flächen im Umkreis von landwirtschaftlichen Hofstellen (Lw. Hof)	Aussiedlerhof im Eignungsgebiet gelegen	-1
		kein Aussiedlerhof im Eignungsgebiet gelegen	0
	Ackerzahl (AZ)	mehrheitlich Böden mit AZ > 40	-1
		mehrheitlich Böden mit AZ < 40	0
	Regionaler Grünzug	betroffen	-1
		nicht betroffen	0
	HQSG/WSG III oder VR Grundwasserschutz	betroffen	+1
		nicht betroffen	0
Agrarstruktur	Parzellierung	sehr kleinteilige Parzellierung (durchschnittliche Parzellengrößen in zentraler Lage < 1.000 m <sup>2</sup> )	-4
		mittlere bis kleinteilige Parzellenstruktur	-2
		mittlere Parzellenstruktur	0
		wenige große Parzellen (durchschnittlich > 5 ha)	+2
	Zuschnitt der Eignungsgebiete	kompakte PV-Anlage ab ca. 15 ha möglich	0
		für eine kompakte PV-Anlage ungeeignet	-4
Wirtschaftliche Argumente	Netzanschlussmöglichkeit	Nahbereich bis 500 m	+1
		Entfernung 500 bis 2.000 m	0
		Entfernung > 2 km	-1

Unter Anwendung dieser Bewertungsmatrix ergeben sich für die einzelnen Eignungsgebiete folgende Ergebnisse:



Tab.: Übersicht zur Bewertung der Eignungsgebiete

Eignungsgebiet		Naturschutz		Regionalplanung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft					Agrarstruktur		Wirtschaftliche Argumente	Gesamtbewertung
Nr.	Name	LSG	FFH/VSG	VR Landw.	Ackerzahl	landw. Hofstelle	regionaler Grünzug	HQSG/WSG III/VR GWS	Parzellierung	Zuschnitt	Netzanschluss	
1	Macken	-1	0	0	0	0	0	0	-2	0	-1	-4
2	Birkenhof südlich Burgen	-1	-1	-1	-1	-1	0	0	-4	0	-1	-10
3	Gänshof östl. Burgen	-1	-1	-1	-1	-1	-1	0	-4	0	-1	-11
4	Nördl. Kröpplingen	-1	-1	0	0	-1	0	0	-2	0	-1	-6
5	Nörtershausen	-1	-1	0	0	-1	0	0	-2	0	0	-5
6	Plateaurand westl. Löff	-1	-1	-1	-1	0	-1	0	-2	-4	-1	-12
7	Um Moselsürsch	-1	-1	-1	-1	0	-1	0	-4	0	-1	-10
8	Um Dreckenach	0	0	-1	-1	0	0	0	0	0	-1	-3
9	Westl. Pfaffenheck	-1	-1	0	0	0	0	0	-4	0	1	-5
10	Naßheck	-1	0	0	-1	-1	0	0	2	0	1	0
10a	Naßheck (Plangebiet)	-1	0	0	-1	0	0	0	2	0	1	1
11	Westlich AB-Raststätte Mosel-West	-1	-1	0	-1	0	0	0	0	0	1	-2



Eignungsgebiet		Naturschutz		Regionalplanung, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft					Agrarstruktur		Wirtschaftliche Argumente	Gesamtbewertung
Nr.	Name	LSG	FFH/VSG	VR Landw.	Ackerzahl	landw. Hofstelle	regionaler Grünzug	HQSG/WSG III/VR GWS	Parzellierung	Zuschnitt	Netzanschluss	
12	Südl. Niederfell	-1	-1	0	-1	0	0	0	-2	0	1	-4
13	Rodung um Rosenhof östl. Niederfell	-1	-1	0	-1	-1	0	0	0	-4	1	-7
14	Westl. Waldesch	-1	0	0	0	0	0	0	-4	0	0	-5
15	Nördl. Mariaroth	-1	0	0	-1	0	-1	0	0	-4	0	-7
16	Westl. Rastplatz Neufeld	-1	0	0	-1	-1	0	0	2	0	1	0
17	Dieblich-Berg südl. Dieblich	-1	-1	-1	-1	0	0	0	-2	0	0	-6
18	Dieblich-Berg östl. Dieblich	-1	0	0	-1	0	0	0	-2	0	1	-3
19	Nördl. Winnigen	-1	-1	0	-1	0	-1	0	-2	0	1	-5
20	Westl. Kobern-Gondorf	-1	-1	0	-1	0	0	0	-2	-4	0	-9
21	Um Sürzerhof	0	0	0	-1	0	0	teilweise	-2	0	1	-2
22	Wolken	-1	-1	0	-1	0	0	0	-4	0	0	-7



### 3.4 Zusammenfassende Bewertung

- Geeignete Flächen für eine größere PV-Anlage ohne Auswirkungen auf wichtige Belange des Arten- und Naturschutzes oder der Raumplanung gibt es im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel nicht.
- Eine größere PV-Anlage kann im Untersuchungsraum nur in einem der beiden Landschaftsschutzgebiete errichtet werden. Die Landschaftsschutzgebiete können mithin nicht als Ausschlusskriterium angesetzt werden, ohne den Bau der PV-Anlage zu unterbinden. Gleiches gilt für die Vorrangflächen Landwirtschaft.
- Nach oben dargelegtem Bewertungssystem ergeben sich deutlich unterschiedliche Eignungen der Flächen.
- Positive Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete und Flächen für den Grundwasserschutz sind auf keine der 22 Flächen anzurechnen. Nur Fläche 21 befindet sich teilweise innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III und gleichzeitig innerhalb eines Vorranggebietens für den Grundwasserschutz. Aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit kann die Aufwertung jedoch nicht auf die Gesamtfläche angerechnet werden.
- Auf 6 der Eignungsflächen dürfte die „Kleinteiligkeit der Parzellierung“ die Umsetzung einer größeren PV-Anlage erheblich erschweren (Wert -4 bei der Parzellierung). Die entsprechenden Flächen eignen sich ggf. für die Installation von PV-Anlagen kleineren Umfangs.
- Auf 4 der 22 Flächen führt der Zuschnitt zu einer deutlich negativen Wertung der Gesamtfläche, wenn er der Errichtung einer kompakten Anlage entsprechender Größe (mind. 15 ha) entgegen spricht.
- Die zwei Eignungsflächen mit den geringsten „Raumwiderständen“ sind die Eignungsgebiete Nr. 16 und Nr. 10, wobei die Plangebietsfläche 10a nochmal geringfügig besser zu bewerten ist:
  - Auf der Fläche 16 könnte nach überschlägiger Schätzung, unter Wahrung eines Waldabstandes von 30 m, etwa eine Flächengröße von ca. 17 - 19 ha für PV genutzt werden.
  - Auf der Fläche 10a besteht die Möglichkeit der Errichtung einer PV-Anlage von 35 ha, unter Einbeziehung von Nr. 10 sind noch weitere PV-Flächen denkbar. Zur Umsetzung eines größeren Projektes stellt die Fläche 10a demnach die beste Eignung dar.
- Es folgen die Flächen 11 (westlich Autobahn-Raststätte Mosel-West) und 21 (um Sürzerhof).

Die Analyse der Flächen mittels des Kriterienkatalogs der quantitativen Bewertung umfasst ausschließlich Gebiete mit einer Gesamtsumme der Flächen ab ca. 15 ha. Für kleinere PV-Anlagen kommen ggf. weitere Flächen außerhalb der dargestellten Gebiete in Betracht. Auch Teilflächen innerhalb der dargestellten Eignungsgebiete können ggfs. für die Errichtung kleinerer PV-Anlagen genutzt werden. Dies erfordert eine intensivere und kleinteiligere Planung, als sie in der vorliegenden Alternativenprüfung betrieben werden konnte.

Die Prüfung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit der Eignungsgebiete war nicht Gegenstand der vorliegenden Alternativenprüfung. Mit Ausnahme der Fläche 10a (Projektgebiet) ist auf allen Eignungsflächen die Verfügbarkeit ungeklärt, sodass eine



Projektierung am fehlenden Interesse der Eigentümer scheitern könnte. Bei Fläche 10a ist die Umsetzung durch Vorverträge und Beschlüsse der beiden beteiligten Ortsgemeinden Dieblich und Waldesch sichergestellt.

Die Bewertung führt zu einem relativ deutlichen Ergebnis. Daher wäre auch bei einer im Einzelfall anderen Gewichtung der Bewertungskriterien nicht mit einem grundlegend anderen Ergebnis zu rechnen.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH  
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Thomas Zellmer/aw  
Dipl.-Geograf  
Boppard-Buchholz, Februar 2022

i.A. Francesca Schäfer  
M.Sc. BioGeowissenschaften

**Anlagen:**

Anlage 1: Karte 1 - Ausschlussgebiete  
Anlage 2: Karte 2 - Eignungsgebiete